

# GEBRAUCHS- UND BETRIEBS- ANWEISUNG FÜR FLÜSSIGGAS- FLASCHEN UND -ANLAGEN

**NICHT für Treibgasflaschen / Treibgasanlagen.**

**Jeder Umgang mit Energie birgt Gefahren in sich. Beachten Sie deshalb diese Gebrauchs- und Betriebsanweisung!**

## 1. Anwendungsbereich

Die Anwendung von Flüssiggasflaschen ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Geräten gestattet, wie Gasgrills etc. Beachten Sie die Bedienungsanleitung des Gerätes.

## 2. Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) ist ein extrem entzündbares, farbloses Gas mit wahrnehmbarem Geruch. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.

Vorsicht: Unkontrolliert ausströmendes Gas kann verpuffen oder explodieren. Flüssiggas steht in der Flasche unter Druck. Vor Erwärmung über 40 °C schützen! Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandeinwirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten Gasaustritts bis hin zum Bersten der Flasche.

## 3. Verhalten bei Störungen und Undichtheiten

Z. B. Gasgeruch, Ausströmgeräusch:

- Sofort Flaschenventil schließen!
- Nicht rauchen!
- Keine Elektroschalter betätigen!
- Offene Feuer in der Umgebung löschen!
- Nicht telefonieren!
- Fachmann rufen!

**In Gebäuden/Fahrzeugen zusätzlich:**

- Fenster und Türen öffnen!
- Undichte Flaschen sofort ins Freie bringen!
- Gebäude/Fahrzeug verlassen!

**Im Brandfall:**

- Feuerwehr 112 benachrichtigen!
- Auf das Vorhandensein von Flüssiggasflaschen hinweisen!
- Wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen oder notfalls mit Wasser kühlen.

Sobald Ihnen bekannt wird, dass mit dem Betrieb der Flasche eine Gefahr verbunden ist, sind Sie gesetzlich verpflichtet den Vertreter davon zu unterrichten. (Hinweis: im gewerbl. Bereich ist § 8 Absatz (2) ODV zu beachten)

## 4. Betrieb von Flüssiggas-Flaschenanlagen

Flüssiggas-Flaschenanlagen dürfen nur von Fachfirmen installiert, erstmalig in Betrieb genommen, geändert und geprüft werden.

Im gewerblichen Bereich müssen Flüssiggas-Flaschenanlagen von einer unterwiesenen Person eingerichtet und gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer zur Prüfung befähigten Person vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

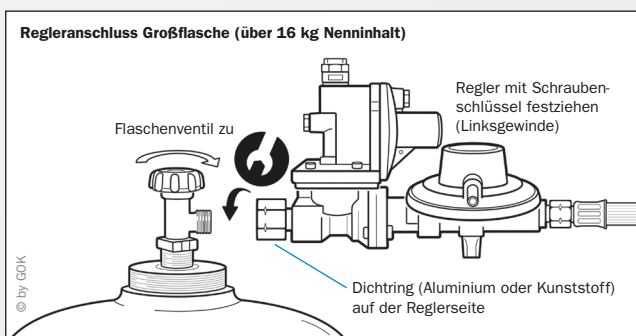
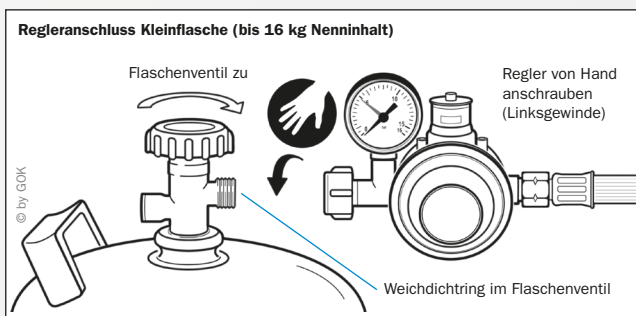
Die Flasche muss aufrecht stehen. Bei liegend angeschlossenen Flaschen besteht Verpuffungsgefahr.

Vom Betreiber sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller der Flüssiggas-Verbrauchsgeräte für den Betrieb und ggf. bei Betriebsstörungen sorgfältig zu beachten. Der Betreiber einer Flüssiggas-Flaschenan-

lage hat sich davon zu überzeugen, dass vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer Änderung der Anlage der ordnungsgemäße Zustand von einer Fachfirma (bei gewerblichen Anlagen von einer für den jeweiligen Gewerbebereich zuständigen sachkundigen Person) geprüft und bescheinigt wurde. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber aufzubewahren. Bei längerer Außerbetriebnahme sind die Ventile, beginnend vom Geräteabsperrentil bis zum Flaschenventil hin, zu schließen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Ventile, beginnend vom Flaschenventil bis zum Geräteabsperrentil hin, zu öffnen.

In Flaschenaufstellungsräumen von Großflaschen und im näheren Bereich von Großflaschenanlagen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten. Die Lüftungsöffnungen des Aufstellungsraumes bzw. des Flaschenschrankes müssen freigehalten werden. Warnhinweise müssen angebracht sein. **Das Umfüllen von Flüssiggas durch den Betreiber ist verboten!**

## 5. Flaschenwechsel



Bei Flaschenwechsel den Regleranschluss erst dann lösen, wenn das Flaschenventil vollständig (im Uhrzeigersinn) zuge dreht ist. Der Druckregler muss gut dichtend angeschlossen werden. Auf vorhandenen Dichtring achten (siehe Skizze). Achtung Linksgewinde! Nach jedem Flaschenwechsel muss die Dichtheit des Regleranschlusses mit schaum bildenden Mitteln (z. B. Seifenwasser) geprüft werden.

Bei Mehrflaschenanlagen: Absperrventil der Behälteranschlussleitung schließen, Umschalter auf volle Flaschen schalten.

## 6. Sicherheitstechnische Überwachung von Flüssiggas-Anlagen – Prüfungen

Flüssiggas-Flaschenanlagen sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen:

- Fest installierte Anlagen in Gebäuden mit Flaschen: alle 10 Jahre durch eine Fachfirma
- Im gewerblichen Bereich gemäß BetrSichV je nach Anlagenart: alle 4 Jahre / alle 2 Jahre / jährlich
- Anlagen in Fahrzeugen im privaten und gewerblichen Bereich: alle 2 Jahre
- Anlagen auf Booten im privaten Bereich: alle 2 Jahre

Verschleißanfällige Anlagenteile (z. B. Regler, Schläuche) sind nach vorgeschriebenem Turnus zu wechseln.

## 7. Transport und Lagerung

Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur mit geschlossenem Absperrventil und dem erforderlichen Ventilschutz (z. B. Schutzkappe) befördert und gelagert werden.

Beim Transport in Fahrzeugen ist auf eine gute Belüftung des Laderaumes zu achten. Die Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen während des Transportes gesichert sein. Flaschen – auch entleerte – dürfen nur an gut belüfteten Stellen aufrecht und stehend gelagert werden; nicht unter Erdgleiche (z. B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbarer Nähe. In einer Wohnung dürfen höchstens zwei Kleinflaschen – jedoch in getrennten Räumen (nicht in Schlafräumen) – vorhanden sein.

